

Satzung des „Verein der Freunde und Förderer der Jürgen-Schumann-Schule“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Jürgen-Schumann-Schule". Er soll in rechtsfähiger Form in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmitten Arnoldshain.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der inhaltlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Jürgen-Schumann-Schule, die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Gemeinde auf kulturellem Gebiet sowie die Schaffung von Möglichkeiten, die Verbindung der "Ehemaligen" mit ihrer Schule aufrecht zu erhalten. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und der Gemeinnützigkeitsverordnung, indem er unter anderem
 - (a) einen Beitrag leistet zur Anschaffung von neuartigen Lehr- und Arbeitsmitteln, die einer modernen und fortschrittlichen Schularbeit Rechnung tragen,
 - (b) die musischen Fächer unterstützt, das sind Musik, Kunst und Werken bzw. Sachunterricht,
 - (c) notwendige Anschaffungen und Ergänzungen von Turn-, Sport- und Spielgeräten fördert,
 - (d) die etwa erforderlich werdende Beschaffung kleinerer Ausstattungen zur Verbesserung der Arbeits- und schulischen Umweltverhältnisse mitfinanziert,
 - (e) hilfsbedürftige Schüler bei Klassenfahrten und anderen schulischen Unternehmungen unterstützt,
 - (f) Aktivitäten fördert, die geeignet sind, eine Tradition an der Schule wachsen zu lassen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des §2 Abs1. verwandt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Handelsgesellschaften werden, die an der Förderung des in §2 Abs. 1 dargestellten Vereinszwecks interessiert sind und bereit sind, den Verein bei der Erreichung dieser Aufgaben zu unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch:
 - (a) Tod,
 - (b) schriftliche Austrittserklärung,
 - (c) Ausschluss.Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:
 - (a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - (c) durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils am Ende eines Kalenderquartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges über den Widerspruch entscheidet.

Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen, auch nicht bei Auseinandersetzungen.

Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet die Mitglieder, sich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt und gefördert wird.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der (Mindest-)Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) seinem Stellvertreter
- (c) einem Kassierer
- (d) einem Schriftführer
- (e) und mindestens drei Beisitzern (davon sollte je ein Beisitzer als Vertreter der Schulkonferenz, des Schulelternbeirates und der Lehrerschaft sein).

Er wird alle drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

- (2) Dem Vorstand soll mindestens je 1 Mitglied der Schulkonferenz bzw. des Schulelternbeirates angehören.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er ist ermächtigt, die Vereinsmitglieder in den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens alle 4 Monate einmal zusammen. Die Ladungsfrist zur Vorstandssitzung ist auf 8 Tage festgesetzt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich bis zum 01.05. findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer
 - (b) die Entlastung des Vorstandes
 - (c) die Wahl des neuen Vorstandes (gem. §5 Abs. 1)
 - (d) die Wahl von zwei KassenprüfernDie Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er eine solche für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt (nachfolgende §§ 8 und 9), die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Die Protokollierung des Versammlungsablaufs erfolgt durch einen Protokollführer.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der ordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schmitten, die sein Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit an der Mittelpunktgrundschule in Arnoldshain zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation hat der zuletzt amtierende Vorstand durchzuführen.

Beschlossen am 03. Mai 1994 in Schmitten Arnoldshain, geändert am 29. Juni 1995